

# Synodalbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 27.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Voenges in Dresden.

1921.

## XI. ordentliche Landessynode.

(Schluß der Sitzung vom 26. Oktober.)

Syn. Pfarrer Auz (Schmalkau):  
Noch eine allgemeine kurze Feststellung, die ich aber doch für nötig halte! Sämtliche Mitglieder des Verfassungsausschusses ohne Ausnahme haben bei allen Verhandlungen über die Kirchengemeindeordnung Verständnis für die kleineren Gemeinden gezeigt. (Bravo!)

Syn. Amtsgerichtsrat Prof. Dr. Müller (Dainsberg):

Ich bin nicht für eine Anteilenerneuerung und habe den Mut, das hier auszusprechen. (Bravo!) Wir haben verschiedene Kirchengemeinden. Das hat niemand mehr bedauert als ich. Dem müssen wir aber Rechnung tragen. Ich möchte aber einen anderen Gesichtspunkt noch berücksichtigen. Wenn wir unser kirchenpolitisches Leben überblicken, so sehen wir ja, daß wir einem Kampfe gegenübertreten wie noch nie. Gottlob ist dieser Kampf bisher ohne Erfolg gewesen. Auch die Austrittsbewegung hat den Bestand der Kirche nicht berührt. Darum müssen die Gegner der Kirche jetzt auf ein anderes Mittel. Das andere Mittel lautet: Aushebung der Kirche gewissermaßen durch eine Spaltung in ihrem inneren Bestande. Und der einzige Weg dazu — wir ebnen ihnen diesen Weg ja furchtbar schnell — ist die Anteilenerneuerung. Damit geben wir Waffen auf die Rücksicht derjenigen, die schon lange darauf warten, daß einmal reine Wirtschaft, ganze Arbeit gemacht wird, in dem diese alten ehrwürdigen Gestalten beseitigt werden, die wir in den Kirchengemeindewährenden noch haben. Dieses Moment ist überhaupt noch nicht zur Sprache gebracht worden, und ich meine doch, es bedarf einer sehr ernsten Prüfung. (Lebhafte Bravo!)

Syn. Vizepräsident Dr. Klemm (Strehla):

Ich glaube nicht, daß auf anderer Seite des Hauses meine Bemerkung in dem Sinne aufgefaßt worden ist, in welchem sie Dr. Oberkirchenrat Neumann aufgefaßt hat. Ich habe die Tätigkeit der Kirchenvorsichter alle Zeit hochgehalten und geschätzt, und es hat mir vollständig ferngelegen, den bewohnten Kirchenvorsichtern damit einen Vorwurf machen zu wollen.

Syn. Pfarrer Heinze (Göltzenstein):

Den Konigssynoden Köhler gegenüber möchte ich sagen, daß das Beurteilwerden durchaus nicht das Ideal ist, das Gewähltwerden ist entschieden erhaben, und ich glaube, es würde sich vielleicht mancher alte Kirchenvorsichter bedanken, dann so durch die Hintertür der Berufung wieder hineinschlüpfen, nachdem er durch die Wahl durchgeflossen ist. Dr. Konigssynode Höchster hat es so ähnlich dargestellt, als ob wir, die wir keine Vollerneuerung wünschen, Leute wären, die sich ja in alter mußiger Lust am wohlsten fühlen. Auch das möchte ich bestreiten. Wir hoffen im Gegenteil durch die Kirchengemeindeordnung auf einen recht hübschen frischen Wind und auf reich reges Leben, aber wir glauben ganz bestimmt, daß das frische gute kirchliche Leben nicht durch die Kirchengemeindevertretung kommt, sondern durch die Helfer. Es sind Gründe der Gnadenfreiheit, die uns veranlassen, nicht Gründe der Furcht und der Angst, nicht auf eine Vollerneuerung zu kommen.

Syn. Pfarrer Graebe (Arnstadt):

Gegenüber den Ausführungen des Hrn. Konigssynodenpräsidenten möchte ich sagen: Wirklich bewohnte Kirchenvorsichter werden ganz zweifellos in den einzelnen Kirchengemeinden auch wieder gewählt, und es werden nur solche hinausgewählt werden, die nicht das Vertrauen der Gemeinden besitzen.

Noch dem Schlusshörer des Berichterstatters wird nach dem Antrage Logisch der § 3 gegen 34 Stimmen in folgender Fassung angenommen:

Mit dem Ablauf des Monats März 1922 scheiden in allen Kirchengemeinden die seitherigen Kirchenvorsichter aus ihrem Amt aus.

§ 4 wird einstimmig gestrichen.

Zu § 5 erhält das Wort:

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:

Meine hochgeehrten Herren! Es handelt sich in der Befehl im § 5 um eine Frage, die vielleicht bei der Beratung der Kirchengemeindeordnung selbst schon hätte mit behandelt werden können. Aber bei Prüfung der Materien, die durch die Ausführungsverordnung zu erledigen waren, sich das Landeskonsistorium auf die Frage und mußte in Erwögung darüber einstellen, ob es nicht besser sei, sie im Gesetzeswege zur Entscheidung zu bringen, nämlich die Frage, wie lange denn die Kirchenvorsichter in großen Gemeinden mit Kirchengemeinderäten zu amtieren haben, ob man es vollständig dem Beleben der Kirchengemeinden überlassen kann, diese Amtsdauer zu bestimmen. Wie können da in sehr unregelmäßige Verhältnisse kommen, wenn man etwa einen sehr raschen Wechsel in dieser Beziehung beschließt. Es erschien erwünscht, daß diese Frage doch einheitlich geregelt werden möchte, und im Verfassungsausschuß sind zahlreiche Bedenken gegen die Befehl, wie sie hier aufgestellt ist, nicht erhoben worden. Es ist die Streichung nur deshalb beantragt, weil die Befehl, wie zugugegeben ist, aus dem Rahmen des

Einführungsgesetzes herausfällt, über den Rahmen der blohen Einführung hinausgeht. Ich möchte mir gestatten zu erklären, daß diese Aussage im Verfassungsausschuß unbestritten gewesen ist, daß sachliche Bedenken gegen die Befehl nicht bestehen, und die Vertreter des Kirchengerichts haben im Verfassungsausschuß in Aussicht gestellt, daß die Befehl, so wie sie hier steht, in der Ausführungsverordnung wiederleben werde. Ich möchte diesen Standpunkt hier zum Ausdruck bringen für den Fall der späteren Auslegung der Ausführungsverordnung.

Hierauf wird gegen 4 Stimmen auch die Streichung des § 5 beschlossen.

§ 6 wird § 4 und im übrigen unverändert nach der Vorlage angenommen.

Mit den beschlossenen Änderungen wird schließlich die ganze Gesetzesvorlage gegen 2 Stimmen angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag der Synodalen D. Ihmels u. Gen., betreffend eine Kundgebung, das Eintreten lutherischer Glaubensgenossen in Amerika für die Leipziger Mission in Ostafrika

betreffend. (Drucksache Nr. 52.)

Der Antrag lautet:

Die Synode wolle folgende Kundgebung beschließen:

Die versammelte Evangelisch-lutherische Landessynode nimmt mit dankbarem Freude Kenntnis von der tollkäfigen brüderlichen Hilfe, die unserer Leipziger evangelisch-lutherischen Mission nach dem Vorgang unserer schwedischen Glaubensbrüder in Südbindien neuerdings auch auf ihrem fast verwaisten ostafrikanischen Arbeitsfelde durch das Eintreten lutherischer Glaubensgenossen in Amerika geleistet worden ist. Der lutherischen Kirche ist dadurch ein gesegnetes Stück Missionsarbeit, an dem auch das Herz der sächsischen Missionsgemeinde seit Jahrzehnten mit besonderer Anteilnahme hängt, erhalten geblieben, und darum soll es um so mehr heilige Pflicht unserer Gemeinden sein, das Werk unserer evangelisch-lutherischen Mission mit ihrer Anteilnahme und ihren Gaben tollkäfig zu unterstützen.

Noch immer hält die schwedische Willkür lutherischer Machthaber die deutschen Missionare von einem großen Teil des Erdalls fern. Das sei Gott dem Herrn geklagt. Er mache den Vertriebenen wieder freie Bahn; er troste und stärke die verwaisten Gemeinden. Wir aber wollen in nicht ermüdender Glaubentreue der Stunde harren, da er uns wieder zu voller Kraftentfaltung rust und inzwischen mit opferwilligem Gehorsam die uns verbliebene Aufgabe erfüllen.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort:

Syn. Geh. Kirchenrat Prof. D. Ihmels (Leipzig):

Die Antragung zu unserem Antrage ist aus der Synode selbst ergangen, so daß wir uns lediglich

als Vorläufer für Wünsche wissen, die in der Synode selbst bestanden haben. Was wir mit dem Antrage wollen, ist ein Dreifaches. Zuerst möchten wir den Brüdern bergischen Dank von dieser Stelle aus gesagt wissen, die unsere Arbeit aus dem Missionsgebiete unterstützt haben. Der Dank gilt ebenso den Schweden wie den amerikanischen Brüdern, die in gleichem Maße unsere Arbeit in Afrika gefördert haben, so daß uns in älterer Zeit eine erneute Auspendung von Arbeitern möglich werden wird. Vielleicht werden wir dabei zunächst nicht auf Nationaldeutsche zukommen dürfen, denn so steht es ja leider noch — und das ist der zweite Antrag unserer Kundgebung —, daß lutherische Gewalt und immer noch mit unserer deutschen Missionsarbeit von unserer Mission fernhält. Wir glaubten, daß wir auch in den Protesten dagegen nicht ermüden dürfen. Wir dürfen ja zwar nicht hoffen, daß die Proteste auch nur zur Kenntnis der Machthaber selbst kommen werden, aber wir haben doch die andere Hoffnung, daß die Missionsfreunde in England in kriegerischem Maße das Unrecht, daß der Mission gehäuft verkehrt werden. Drittens möchten wir durch die Synode die heimliche Missionsgemeinde aussäne neue gebeten wissen, daß sie in ihrer Treue zur Missionsarbeit nicht ermüden sollte. Die Missionsgemeinde möge auch von dieser Stätte aus hören, daß nicht bloß mit aller Zuversicht darauf gerechnet werden darf, daß uns die afrikanische Mission erhalten bleibt, sondern daß wir auch mit einiger Zuversicht darauf rechnen dürfen, daß binnen verhältnismäßig kurzer Zeit oder wenigstens in absehbarer Zeit eine Rückkehr nach Afrika und möglichst bald einsetzen, ob es nicht besser sei, sie im Gesetzeswege zur Entscheidung zu bringen, nämlich die Frage, wie lange denn die Kirchenvorsichter in großen Gemeinden mit Kirchengemeinderäten zu amtieren haben, ob man es vollständig dem Beleben der Kirchengemeinden überlassen kann, diese Amtsdauer zu bestimmen. Wie können da in sehr unregelmäßige Verhältnisse kommen, wenn man etwa einen sehr raschen Wechsel in dieser Beziehung beschließt. Es erschien erwünscht, daß diese Frage doch einheitlich geregelt werden möchte, und im Verfassungsausschuß sind zahlreiche Bedenken gegen die Befehl, wie sie hier aufgestellt ist, nicht erhoben worden. Es ist die Streichung nur deshalb beantragt, weil die Befehl, wie zugugegeben ist, aus dem Rahmen des

dringend notwendig das alles ist, und wir wollen auch für das Kleine und Kleinstes alle Sorgfalt verwenden. Aber unsere Gemeinden werden es dankbar begrüßen, wenn die Synode unter allen ihren anderen Arbeiten auch einen Augenblick Zeit findet, auf die großen leichten Fragen den Blick zu richten. Ich vertrate, es wird ein dankbares Echo in der Kirche finden, wenn von der Synode ein neuer Appell ausgeht, in der Treue für die Missionsarbeit nicht zu ermüden. In dem Sinne bitte ich die Synode, sich einstellig hinter unserem Antrag zu stellen und ihn zum Beschlus zu erheben. (Lebhafte Bravo!)

Hierauf wird gegen 4 Stimmen auch die Streichung des § 5 beschlossen.

§ 6 wird § 4 und im übrigen unverändert nach der Vorlage angenommen.

Mit den beschlossenen Änderungen wird schließlich die ganze Gesetzesvorlage gegen 2 Stimmen angenommen.

Syn. Pfarrer Schmid (Borsdorf):  
Die Hilfe, die uns von unseren ausländischen lutherischen Glaubensbrüder geworden ist, ist um so höher zu werten, der Dank muß um so herzlicher sein, als diese ganze tollkäfige Unterstüzung an die Heidenmission nur ein Stück von der ganzen Leidestätigkeit ist, die die lutherischen Glaubensbrüder überhaupt für unsere Kirche in dieser schweren Zeit getan haben. Ich will darüber hier in diesem Danke nicht so sehr zu sehr die Tatsachen erinnern, die unser ganzes Volk erfahren, an die Hilfe, die unsere Kinder erfahren. Ich will besonders darauf hinweisen, was uns allen die Herzen so schwer gemacht hat: Die christlichen Liebeswerke im Lande sind vielfach in ihrem Dasein bedroht gewesen. Ohne die Hilfe, die uns von unseren lutherischen Glaubensbrüdern besonders aus Amerika geworden ist, hätten die Liebeswerke nicht weiter erhalten werden können oder nur unter schwerster Sorge. Das sei hier erwähnt, damit der Dank, der vom Hrn. Boreckner ausgesprochen wurde, auf die breiteste Basis gestellt werden kann. (Bravo!)

Einstimmig wird hierauf der Antrag angenommen.

Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Geschehe der Ortsgruppe Leipzig des Pfarrervereins in Sachsen, die Streichung der auf den ersten Abendmahlsgang bezüglichen Worte in den Konfirmationsscheinen betreffend. (Drucksache Nr. 53.)

Berichterstatter Syn. Pfarrer Auz (Zwickau):

Es drückt uns öfters, daß unter den großen Scharen der Biergebärschäfer so viele sind, bei denen wir fast mit Gewissensbissempfinden nur lügen können, wie erklären sie für kirchlich reif und mündig, wie konfirmieren sie und geben ihnen den Konfirmationschein in die Hand. Es ist hier nicht die Zeit darüber zu sprechen, wie man das ändern könnte. Ich sage in einer Frage, über die ich in mehr seit 20 Jahren nachgedacht habe, keinen anderen Weg, als daß man die Konfirmation auf ein späteres Alter verschiebt, etwa wie in Holland auf ein Alter von 20 und mehr Jahren. Das haben wir nicht, können wir auch nicht ohne weiteres einführen. Wir müssen uns wohl oder übel mit dem Zustand abfinden, wie er jetzt ist, und mit dem Überstand, die mit ihm verbunden sind. Als ein besonders schmerzlicher Überstand ist in gewissen Kreisen der Geistlichen empfunden worden, daß mit der Konfirmation eine gewisse Richtigung zum Abendmahlsgang verbunden ist. Darauf bezieht sich die Eingabe, die von der Ortsgruppe Leipzig des Pfarrervereins in Sachsen an die Synode gerichtet worden ist. Sie lautet:

An die hohe evangelisch-lutherische Landessynode richten wir hiermit das ergebnige Erwachen, die Synode wolle dahin Beschluss fassen, daß die Geistlichen ermächtigt werden, in dem durch Verordnung des hohen Konistoriums vom 7. November 1906 vorgeschriebenen Muster zu dem jedem Neukonfirmierten auszustellenden Konfirmationschein die leichten Worte „und hat hierauf zum ersten Male das Abendmahl des Herrn Jesu Christi empfangen“.

Es ist dabei besonders hervorgehoben, daß ein Zwang auf die jungen Christen ausgeübt werde, sie ständen unter dem Gescheh: Wir müssen ja Abendmahl teilen.

Aus meiner Erfahrung allerdings heraus muß ich sagen: ich bin überzeugt gewesen durch diese Beobachtung, denn in den doch nicht wenigen Jahren meiner Amtsführung und auch aus meiner eigenen Kindheit und Jugend finde ich keine Erinnerung, die auch nur irgendwie an diese Sorge anknüpft.

Wir haben doch alle die Empfindung gehabt, nicht wir müssen jetzt zum heiligen Abendmahl geben, sondern wir dürfen zum heiligen Abendmahl geben, und ich habe eine andere Empfindung in den Städten und Landgemeinden, in denen ich gelebt habe, auch noch nirgend gefunden. Nun mögen die Verhältnisse in einer Großstadt wie Leipzig etwas besonders liegen. Ich kann aber nicht finden, daß in der Konfirmationsordnung ein Zwang zum heiligen Abendmahl ausgesprochen ist. Es ist einfach die selbstverständliche Voraussetzung, weil man es nicht anders gewußt und gewußt hat, daß die Neukonfirmierten am Abendmahl teilnehmen.

Es ist fiktivswiegende Voraussetzung, daß mit der Konfirmation der Abendmahlsgang verbunden ist, und diese Voraussetzung hat doch gewiß auch ihre Berechtigung. Das ist nun einmal das Siegel der Zugehörigkeit und die Bekräftigung des Eintritts.

Ich meine, wenn ein junges Menschenkind selber erklärt, ich bin noch nicht reif genug, dann am heiligen Abendmahl teilzunehmen, wie

fann es an und für sich nicht für reif erklärt und konfirmiert werden. (Sehr richtig!) Das ist eine Lösung, auf die man kommen könnte. Warum soll man nicht einem solchen Menschenkind, das Bedenken hat — wir sollen jedes Bedenken achten und eben —, sagen: gut, einstweilen nimmt an dem Konfirmandenunterricht teil und an der Konfirmationsfeier. Wenn du dann reif bist, das du auch zum heiligen Abendmahl kommst, dann bekomst du deinen Konfirmationschein. Die andere Möglichkeit wäre natürlich die, den Konfirmationschein sofort auszuhändigen, aber dann müßte eben der Hinweis auf die Teilnahme am heiligen Abendmahl wegfallen. Wenig ansprechend ist mir der Vorschlag, auf dem Vorbruch des Konfirmationscheines einen dicken Tintenstrich zu ziehen, der diese Worte durchkreicht. Es bleibt nur noch eine andere Möglichkeit, ein zweites Formular aufzuhängen, und es ist zu geben, daß in verschiedenen deutschen Landeskirchen der Hinweis auf das Abendmahl auf dem Konfirmationschein fehlt. Das ist das Ziel dieses Gesuches: es soll ein zweites Blatt zugegeben werden, auf dem der Hinweis fehlt. Der Ausschuß hat sich nicht dafür erwähnen können. Es sind ja wohl Stimmen laut geworden, die diesen Gewissensnoten gen Rechnung tragen wollen, aber ein zweites Blatt einzuführen und damit dem Gesuch voll zu entsprechen, ist doch nicht angekommen worden. Somit kann ich als Beauftragter des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche, nur den Antrag vorlegen,

das Gesuch auf sich beruhen zu lassen.

Syn. Oberkirchenrat Superintendent D. Gordes (Leipzig):

Die Note, die die Eingabe bei dem Ausschlag gefunden hat, ist die schlechteste, die überhaupt zur derartigen Handbewegung die Eingabe auf sich beruhen zu lassen, ist mit sehr schmerzlich zu sehen. Es handelt sich hier um die Ausstellung eines Konfirmationscheines, einer Scheinung, die einfach feststellt, daß die Konfirmation stattgefunden hat. Keiner hat ein solches Recht, die Konfirmation als solche gibt dem Neukonfirmierten lediglich das Recht und spricht ihm die Reise zu, zum Abendmahl zu gehen, sonst aber meines Erachtens nicht die Ausstellung der Scheinung der Konfirmation überhaupt davon abhängig machen, daß dieses Recht nun auch ausgeübt werden ist. Das sind zwei ganz getrennte Sachen. (Sehr richtig!) Wenn wir auf diese Weise den Abendmahlsgang mindestens moralisch erzwingen, so schaffen wir eben den Zustand, daß ein ungemein großer Prozentsatz der Konfirmanden zwar das erzielte notwendigen zum Abendmahl geht, aber es ist dann auch das legitime für Leben. Es kommt nun das dazu, was in der Eingabe betont wird, daß es in vielen Fällen auch gilt, gewisse Gewissensbedenken zu berücksichtigen, die sich auch in diesem Alter schon einkennen. Ich sage jedes Jahr zu meinen Konfirmanden: Die Konfirmation gibt euch das Recht, zum heiligen Abendmahl zu gehen, aber es ist das etwas durchaus freiwilliges, und wenn ihr nicht aus innerem Bedürfnis und innerer Freudigkeit zum Abendmahl gehen wollt und gehen könnt und auch vorläufig innerlich dazu noch nicht gebracht fühlt, dann ist es viel besser, ihr bleibt zunächst davon weg. Aus diesen Gründen kann eine derartige Behandlung der Eingabe nicht recht verfehlt. Ich stelle deshalb den Antrag,

das Gesuch dem Landeskonsistorium zur Berücksichtigung zu überweisen. (Bravo!)

Syn. Pfarrer Heinze (Göltzenstein):

Ich habe meinen Konfirmanden stets gesagt, daß der Gründonnerstag für sie unendlich viel wichtiger ist als der Palmsonntag. Am Gründonnerstag findet eine heilige Handlung statt und am Palmsonntag findet nur eine feierliche Handlung statt. Ich bin nicht bedenkt, daß sie heiligen Abendmahl gehen müssen, aber mir ist bedenklich das mechanische Gehor, daß sie der Meinung sind, der erste Abendmahlsgang sei ein Teil des Konfirmationsprogramms, und das Konfirmationsprogramm müssen erledigt werden.

Syn. Geh. Konsistorialrat Hempel (Dresden):

Der Hrn. D. Gordes hat die Auseinandersetzung für Beschwerden und Gesuche und die Verteilung der Petition mit einer Handbewegung abgetan. Ich möchte den Ausschuß dagegen vertraten. Wir haben diese Petition in Stundenlanger Beratung ernsthaft durchgegangen und haben es uns sehr auf Gewissen genommen, wie wir dazu stehen sollten. Wir sind aber dann einstimmig zu diesem Votum gekommen, und zwar die Laien wie die Geistlichen. Die Sache liegt auch nicht so einfach, wie sie dargestellt worden ist, denn in der Konfirmationsordnung ist eine Schlußvorschrift, daß ein Schein ausgeschafft wird nach folgendem Schema: „Ist konfirmiert worden, hat an dem und dem Tage das heilige Abendmahl unseres Herrn Jesu Christi empfangen.“ Wir sind zu unserem Votum gekommen, weil die Sache von tief einschneidendem Bedeutung für die ganze Konfirmation selbst ist.

Syn. Superintendent Müller (Zwickau):  
Das Gesuch der Leipziger Ortsgruppe und des Sachsen-Pfarrervereins verdient die allerhöchste Beachtung. Selbstverständlich müssen wir den Wunsch haben, daß unsere gute und schöne Sache, nach der unte Neukonfirmanden am Konfirmationsstage selbst oder am Gründonnerstag zum ersten Male zum Thale des Herrn gehen, nicht ohne Not erschüttert wird, sondern

dass wir sie pflegen und erhalten. Einwohner gern anderer über ist die Konfirmationscheinfrage. Auf den Konfirmationschein werden zwei innerlich ganz verschiedene Dinge verhältnis: die Teilnahme an der religiösen Feier des Abendmahl und die Tatsache der Konfirmation. Die Konfirmation hat auch rechtliche Folgen, sie gibt die Berechtigung zur Teilnahme an der Abendmahlfeier und zur Verwaltung des Patenamtes. Innerhalb ist eine Bezeichnung ganz selbstverständlich notwendig. Nun aber die Ausstellung dieses Konfirmationscheins davon abhängig zu machen, dass das betreffende Kind auch an das Abendmahlstier teilgenommen hat, halte ich für einen schweren Missstand. (Sehr richtig!) Den gilt es zu befehligen. Das unsere Konfirmanden in der Regel bis auf verschwindende Ausnahmen es geradezu als etwas freudiges ansehen, dass sie nunmehr zum ersten Male mit der Gemeinde zusammen zum Tische des Herren gehen, bestreite ich gar nicht, ich möchte auch gar nicht so viel Wert darauf legen, dass es einzelne Konfirmanden geben kann, bei denen durch häusliche und andere Einflüsse schon Bedenken vorhanden sind, sondern ich lege nur Wert darauf, dass wir nicht die Bezeichnung über die Konfirmation mit ihren rechtlichen Folgen verknüpfen. Wir haben bereits auf dem Beratungsweg Änderungen der Konfirmationsordnung, so dass auch hier die Möglichkeit einer Änderung auf diesem Wege gegeben ist. (Bravo!)

Syn. Oberkonfessorialrat Superintendent

Dr. Röhlisch (Dresden): Ich glaube, Leipzig sieht doch den Konfirmationschein zu sehr nur als ein formales Zeugnis an und berücksichtigt nicht die innenreuen Stimmen und Werte, die bei unserem Schein in Frage kommen. Unsere Scheine sind immer mit einem besonderen Charakter umkleidet gewesen. Wir zeichnen auf unseren Trauschein, Taufschrein und Konfirmationschein Bilder, das Bild der Kirche, das Bild des Altars, wir fügen Bibelsprüche bei. Wenn das nur so ein juristischer, formaler Schein wäre, müsste das alles auch wegfallen. Wir befinden aber mit der Art unserer Scheine, dass wir mit diesen Scheinen doch noch etwas anderes erreichen wollen, als eine Tatsache bezeichnen, und ich sehe nicht ein, warum nicht noch die andere Tatsache mit bezeichnet werden kann, dass der Konfirmand zum erstenmal das heilige Abendmahl empfangen hat. Wir haben, glaube ich, alle Urtüche, christliche Sitten zu pflegen, (Lebhafte! Sehr richtig!) und das tun wir, wenn wir auf diesen ersten Abendmahlsgang so ein besonderes Gewicht legen. Wir haben auch die Sitten, dass wir im Herbst unser Konfirmanden noch einmal ganz verbindlich zum Abendmahl einladen, um einzubürgern, sie sollen wenigstens nicht unter die Zweizahl der Kommunion im Jahre herabgehen. Man erschüttert nicht den ersten Pfleger, sonst wird der zweite Pfleger sich er recht nicht aufzubauen! (Bravo!)

Präsident:

Dr. Syn. Lotichius hat den Antrag gestellt: Synode will beschließen, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überreichen.

Syn. Oberkirchenrat Superintendent D. Gordes (Leipzig):

Was der Dr. Konzernobale Kölisch eben gesagt hat wegen der Ausstellung der Scheine, so ist das gar kein Hindernis, dass wir den Konfirmationschein auch so hätten wie irgend möglich ausstellen, aber das eben hier dieser Konfirmationschein mit dem Abendmahlstier verknüpft wird, dagegen wenden wir uns.

Syn. Geh. Kirchenrat Prof. D. Rendtorff (Leipzig):

In der Volkskirche, die im Zeitalter der Entlichtung steht, besteht eine doppelte schwere Konfirmationsnot. Die eine liegt in der angewandten Abnahme eines Bekennnisses und eines Gelübdes von Kindern, die durch die Volksbüro zur Vollziehung der Konfirmation obligatorisch geworben werden, die zweite liegt in der obligatorischen Zuführung aller dieser Kinder zum Abendmahl. Der zweite Rostand ist der noch schwerere. (Sehr richtig!) Wie in bezug auf Bekennnis und Gelübbe abzuheben sein wird, ist eine der dringendsten Fragen, die uns in den kommenden Synoden beschäftigen werden. Die Reform der Konfirmationspraxis schreit geradezu um unsere Hilfe. (Sehr richtig!) Was das Abendmahl betrifft, so sind wir in Sachsen glücklicherweise in einer außerordentlich freien Lage, abgesehen von der zitierten Bestimmung der Konfirmationsordnung ist die Verbindung von Abendmahl und Konfirmation in Sachsen nicht Gezag wie in anderen Landeskirchen. Und da die Konfirmation geschichtlich nicht aus der Zulistung zum ersten Abendmahlsgange herau gewachsen ist, sondern wie sie aus Hessen in Deutschland eindrang, aus ganz anderen Voraussetzungen ihre Entwicklung genommen hat, so liegen begrifflich keine dringenden Gründe vor, eine obligatorische Verbindung von Abendmahl und Konfirmation festzuhalten. Ich bin deshalb der Meinung, dass die Synode hier den Weg gehen sollte, der hier vorgezeichnet ist und durch Änderung des Konfirmationscheines den Kindern die Möglichkeit gewähren sollte, sich den Vollzug der Konfirmation nicht durch einen widerwilligen oder gleichmäßigen Zutritt zum Abendmahl erlaufen zu müssen. Ich stimme deshalb dafür, dass das Gesuch dem Landeskonsistorium nicht nur zur Kenntnis, sondern zur ernstlichen Erwägung übergeben wird.

Syn. Landgerichtsdirektor Dr. Jaus (Chemnitz): Nach meinem Empfinden gehört Konfirmation und erster Abendmahlsgang unbedingt zusammen. (Sehr richtig!) Dieses Empfinden mag ein gewohnheitsmäßiges sein, ein durch die Gewohnheit des Hauses und der Umgebung getragenes, aber ich glaube, dieses Empfinden ist auch ein religiöses. (Sehr richtig!) Wenn das Gefühl für diese Zusammengehörigkeit in dem Konfirmanden noch nicht vorhanden ist, so scheint mir das zu beweisen, dass die Konfirmationsvorbereitung kein Zweck in ihm nicht erfüllt hat, dass

sie eine ungünstige ist. Ich möchte in solchen Fällen dem betreffenden Geistlichen, der die Entscheidung zu treffen hat, sagen: dann konfirmiere den betreffenden nicht. (Sehr richtig!) Ich möchte das Kind sehen, das vorbereitet ist und sagt: Ich will zwar konfirmiert sein, aber nicht zum Abendmahl gehen. Wenn wir heute einen Unterschied machen und den Zusammenhang zwischen Konfirmation und Abendmahl trennen, dann ist das, das wir selbst daran zweifeln, dass wir sagen: Wir geben die Bezeichnung der Konfirmation, aber die Bezeichnung des Abendmahl nicht, wir scheiden sich aus diesem Schein das Abendmahl aus, so tun wir erzieherisch etwas absolut falsches. (Sehr richtig!) Wir sagen dann, dass wir selbst daran zweifeln, dass Konfirmierte zum Abendmahl zu gehen geeignet sind, und das ist ein großer Fehler. Im großen und ganzen wird der, der den Wunsch hat, konfirmiert zu werden, auch die Hoffnung, die Freude und den Wunsch zum Abendmahl haben. (Bravo!)

Präsident:

Dr. Syn. Gordes hat seinen Antrag dahin abgeändert, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Erwägung, nicht zur Berücksichtigung zu überreichen.

Syn. Oberkirchenrat Superintendent Deutsch (Chemnitz):

Dr. D. Rendtorff hat zwar erklärt, dass die Konfirmation nicht entstanden sei als Vorbereitungssunterricht für das Abendmahl. Ich beuge mich seiner besseren Erfahrung, aber es steht hier Theorie und Praxis in Widerspruch. Tatsächlich ist die Konfirmationsvorbereitung eine Vorbereitung für den Abendmahlsgang. Das ist eine alte Tradition und eine Sache, die sich nicht trennen lässt. Die Tradition, die Sitte, die die Kirche in vielen Punkten noch zusammenhält, dürfen wir nicht loslassen. Wenn Konfirmanden standen, die Eltern begleiten die Kinder zur Konfirmation, und es folgt kein Abendmahlsgang, dann gehen auch die Eltern nicht zum Abendmahl. Es fällt also für die Familien diese schöne, herliche Feier weg, die auch in manche der Kirche bereits mehr oder minder gleichzeitig gegenüberstehende Familien hineinleuchtet, dass einmal die ganzen Familien an dem Tage der Konfirmation oder an dem Tage, der auf die Konfirmation als Beichttag folgt, zum heiligen Abendmahl zusammen sind. Deshalb habe ich ein großes Bedenken, in diese überkommenen Sitten hinzuführen, und kann mich nur für den Auschlussantrag entschließen. (Bravo!)

Syn. Geh. Rat Lotichius (Dresden):

Es handelt sich hier um einen nach meiner Meinung doch einigermaßen untergeordneten Punkt in der gesamten Konfirmationsfrage, die eine sehr schwere und ernste ist. Wenn wir das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung oder auch nur zur Erwägung überreichen, so bedeutet das doch, dass wir wünschen, es verdient einen gewissen Vorzug vor der Erwägung aller übrigen Fragen, die bei der Konfirmationsfrage mit in Fluss kommen müssen, ich glaube aber, es ist hohe Zeit, dass die ganze Konfirmationsfrage einmal gründlich, gründlich erörtert wird. (Lebhafte! Sehr richtig!) Ich meine, die ganze Sache muss als eine einheitliche in Ansicht genommen werden, und dafür verdient ein untergeordneter Punkt nicht die Beworzung. Deshalb habe ich beantragt, das Gesuch nur zur Kenntnis an das Konsistorium zu bringen.

Syn. Pfarrer Graef (Arensberg):

Es ist von schlechten Folgen gesprochen worden, die sich an die Konfirmation knüpfen. Diese rechtlichen Folgen sind einmal das Recht der Teilnahme am heiligen Abendmahl und zum anderen das Recht zur Verwaltung des Taufpatentrechtes. (Zuruf: Wahrsch!) Es widerspricht mir vollständig, denjenigen Konfirmierten, die sich vom heiligen Abendmahl ferngehalten haben, die Verwaltung des Taufpatenten zu zusprechen. Es würde also dann darauf hinauskauen, dass wir denjenigen, die das Abendmahl nicht genossen haben, das Recht der Verwaltung des Taufpatenten nicht zuwenden können. (Sehr richtig!) Ich bitte also, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. (Bravo!)

Berichterstatter Syn. Pfarrer Oloz (Zwickau):

Nach den Bestimmungen unserer Kirchengemeindeordnung sind die konfirmierten Gemeindeglieder auch wahlberechtigt. Aber jemand, der aus irgendwelchen ganz ehrenwerten Bedenken überhaupt nicht zum heiligen Abendmahl geht, dann auch nicht wahlberechtigt oder nicht? Wir stehen dann vor ziemlich heiligen Fragen. Da wird man sagen: du hilfst dir beim Christentum nicht auch durch Teilnahme am heiligen Abendmahl befreit. (Sehr richtig!) Syn. Oberkirchenrat Superintendent Neumeister (Werdau):

Wir sind uns, glaube ich, alle einig, dass die Konfirmationsordnung von uns gründlich überarbeitet werden muss. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass gerade kirchlich gut gesetzte Kreise große Bedenken haben, dass sie ihre unreifen Kinder zum Abendmahl gehen lassen mit so vielen anderen, von denen ihnen bekannt ist, dass sie eben bloß mitgehen. Ich bitte deshalb, den Antrag Gordes ganz entschieden zu unterstützen und anzunehmen, damit dieser Antrag dem Kirchenregiment als Material für die spätere Verarbeitung in der Konfirmationsordnung zur Erwägung überreichen wird.

Syn. Geh. Kirchenrat Prof. D. Jämsel (Leipzig): Nach meinem Empfinden gehört Konfirmation und erster Abendmahlsgang unbedingt zusammen. (Sehr richtig!) Dieses Empfinden mag ein gewohnheitsmäßiges sein, ein durch die Gewohnheit des Hauses und der Umgebung getragenes, aber ich glaube, dieses Empfinden ist auch ein religiöses. (Sehr richtig!) Wenn das Gefühl für diese Zusammengehörigkeit in dem Konfirmanden noch nicht vorhanden ist, so scheint mir das zu beweisen, dass die Konfirmationsvorbereitung kein Zweck in ihm nicht erfüllt hat. (Sehr richtig!) Da

habe ich sehr viele Bedenken, das bei dieser Gelegenheit kurz ändern zu wollen. Deshalb kann ich mich auf den Boden in den Ausschuss stellen. Wir wollen aber damit die Sache nicht verschließen — die Frage darf nicht zur Ruhe kommen — sondern die Kirchenleitung bitten, die Sachen ins Auge zu lassen. Infolfern kann ich mich dem Antrag Lotichius anschließen.

Syn. Pfarrer Meineck (Großermanno): Die Sache ist seit der Zeit, wo es den Konfirmanden frei steht, zum Konfirmandenunterricht zu kommen und sich konfirmanzen zu lassen, dringender geworden. Wir haben jetzt Kinder im Konfirmandenunterricht, die aus Familien kommen, wo andere Kinder nicht in den Religionsunterricht gehen dürfen. Der Junge oder das Mädchen kommt aber zum Konfirmandenunterricht, weil sie nicht hinter den anderen Kindern zurückbleiben wollen. Man merkt es den Kindern ganz genau an, dass sie sich aus äußerlichen Gründen konfirmanzen lassen und dann auch aus äußerlichen Gründen zum Abendmahlsgang gehen. Das muss den Geistlichen schwer belasten, wir können sie aber nicht zurückführen. Ich möchte nicht, dass das Heiligste, was wir haben, das heilige Abendmahl, gleichsam durch einen Schein für die Konfirmation zu einem Zwang wird. Darum mündete ich bitten, dass wir doch den Antrag Gordes annehmen. Ich bitte im Sinne vieler Geistlicher, dass wir den Zwang für iligen, indem wir die Worte auf dem Konfirmationschein streichen, dass der erste Abendmahlsgang geschehen ist.

Syn. Pfarrer Büchmann (Erlangen): Ich würde es sehr bedauern, wenn auf dem Konfirmationschein das Wort "heiliges Abendmahl" vollständig verschwinden. Deshalb braucht auf dem Schein der erste Abendmahlsgang nicht ausschließlich bestätigt zu werden, aber vielleicht könnte es in der Weise erwähnt werden, dass darauf aufgeschrieben wird: "ist nunmehr berechtigt, an der Feier des heiligen Abendmahlsganges teilzunehmen." Die Leute hören gern das Wort "Recht", aber sie hören nicht gern das Wort "Pflicht", und ich betone bei den Konfirmanden auch, es ist ein heiliges Recht, das ihr habt, nun an diesen Feiern der erwachsenen Christen teilzunehmen, und dadurch wächst diese Feier auch vor ihren Augen. Ich glaube, man würde damit auch den Leipziger etwas entgegenkommen.

Syn. Pfarrer Lindner (Marktredwitz): Ich möchte auf Grund langjähriger Erfahrungen bestätigen, dass in den weitesten Kreisen unseres Kirchenvolkes eine Abneigung gegen eine Verbindung des ersten Abendmahlsganges mit der Konfirmation nicht besteht. (Sehr richtig!)

Ich fürchte aber, der Erfolg des Antrages Gordes könnte der sein, in weiten Kreisen eine solche Abneigung erst zu wecken, und das würde ich sehr bedauern. Ich bitte deshalb dringend, dass Botan des Ausschusses anzunehmen. Davon, dass eine Reform der Konfirmationspraxis kommen muss, sind wir trotzdem alle überzeugt.

Syn. Pfarrer Graef (Arnsfeld): Wenn auf dem Konfirmationschein der Satz kommt "und ist nunmehr berechtigt, das heilige Abendmahl zu feiern", so müsste meines Erachtens dann auch daraus stehen "und ist nunmehr berechtigt, das Taufpatent zu verwalten". (Sehr richtig!) Das eine Recht ist ohne das andere nicht denkbar. (Sehr richtig!)

Nach dem Schlusswort des Berichterstatters wird der Antrag Lotichius, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen, mit großer Mehrheit angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 8 Minuten nachmittags.)

## 28. Sitzung.

Donnerstag, den 27. Oktober 1921.

Präsident Bürgermeister Dr. Seebeck (Burgen) eröffnet 9 Uhr 45 Min. vormittags in Anwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und einer Anzahl Räte des Konsistoriums die Sitzung.

Nach dem Gebet und dem Vortrag der Registrande erfolgt zunächst die zweite Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Vorlage Nr. 12, betr. den Entwurf eines Kirchengesetzes, das Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsen vom 2. März 1921 betr. (Drucksache Nr. 50.)

§§ 1 und 2 werden ohne Aussprache einstimmig in der Fassung der ersten Beratung angenommen.

Zu § 3, der in der ersten Beratung in der Fassung Jagisch angenommen worden war:

Mit dem Ablauf des Monats März 1922 scheiden in allen Kirchengemeinden die jetzigen Kirchenvorstände aus ihrem Amt aus.

erhält das Wort

Syn. Amtsgerichtsrat Prof. Müller (Hainsberg):

Ich will nur erklären, dass ich gegen das Gesetz bestimmt habe und auch heute wieder dagegen stimmen werde, weil ich der Meinung bin, dass in diesem Falle die Einstimmigkeit, der ich sonst auch Bedeutung beimasse, doch im Lande falsch verstanden werden könnte. Es würden die alten bewährten Kirchenvorstände vielleicht bei einer Annahme des Gesetzes fragen: War denn niemand in den Synoden, der uns die Dankbarkeit und Treue bewahrte, sondern haben sie uns alle marx, marx aus dem Kirchenvorstand hinausgetrieben? Ich bitte deshalb die Herren, die gestern dagegen gestimmt haben, dass auch

heute wieder zu tun. Die Annahme des Gesetzes wird dadurch nicht verzögert.

Syn. Oberkirchenrat Superintendent Neumann (Wachau):

Ich nehme zu § 3 meinen gestrigen Antrag wieder auf, weil ich die geistige Weisheit für eine Zu allemehrheit halte und bitte, die kirchenrechtliche Vorlage in § 3 wieder herzustellen und ihn mit den Worten zu beginnen: "Mit

dem Ablauf des Monats März 1922."

Dieser Antrag Neumann wird mit 42 gegen 81 Stimmen abgelehnt und daraus § 3 in der Fassung des Antrags Jagisch einstimmig angenommen.

§ 4 wird gemäß dem Ausschusshandlung einstimmig gestrichen.

Bu § 5 erhält das Wort

Syn. Geh. Hofrat Prof. Dr. Schulte (Leipzig): Ich möchte mein geistigerliches Gewissen wahren. Aus diesem Grunde beantrage ich die Wiederherstellung des § 5 der Vorlage. Mit Recht wird in der Begründung hergeholt, dass es sich hier um eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung handelt, also um etwas, was unter allen Umständen unter die Gesetzgebungs kompetenz fällt. Das gehört deshalb nicht in die Ausführungsverordnung.

Der Antrag Schulze wird einstimmig angenommen und damit § 5 der Vorlage wiederhergestellt. § 6 wird noch der Vorlage, jedoch nunmehr mit der Beschriftung „§ 5“ einstimmig angenommen.

Schließlich wird die gesamte Vorlage mit den beschlossenen Änderungen samt Überschrift, Eingang und Schluss in namentlicher Abstimmung mit 66 gegen 11 Stimmen angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag des Finanzausschusses zu Vorlage Nr. 14 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Begründung einer Pfarrbeoldungsstasse betreffend. (Drucksache Nr. 55.)

(Vergl. Synodalelage Nr. 26, letzte Seite.)

Der Antrag lautet:

Synode wolle beschließen:

1. in § 3 des Entwurfs die Worte "oder auf längstens drei Rechnungsjahre" zu streichen,  
2. an § 7 am Ende anzufügen: "sobald in erster Linie diejenigen Geistlichen entsprechend zu berücksichtigen sind, die Beratungen nach § 6 an die Pfarrbeoldungsstasse abgeführt haben", im übrigen aber 3. den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Begründung einer Pfarrbeoldungsstasse bestrend, anzunehmen.

Berichterstatter Syn. Bürgermeister Greber (Ritterwieda):

Man kann im Zweifel sein, ob die Vorlage nicht besser noch einige Zeit zurückgestellt werden möchte, bis ein klarer Überblick über die Frage der Landeskirche und der einzelnen Kirchengemeinden gewonnen ist, oder ob die Einführung der Pfarrbeoldungsstasse so dringend ist, dass das Gesetz sofort verabschiedet werden möchte. Für eine Beratung spricht der Umstand, dass die hinausschiebung auch eine Vergrößerung in den Beginn der Bevölkerungsstasse mit sich bringt. Dazu kommt, dass die allgemeine Meinung, die dringende Wunsch der Interessenten dahin geht, dass eine weitere Hinausschiebung der jetzt mehr denn je brennenden Frage nicht eintrete. Die Gründe sind wohl die beachtlichere.

Zum Entwurf selbst: In den Eingangswochen und weiter in den §§ 3, 4 und 5 kommt der ständige Synodalausschuss als wesentlicher Faktor bei der Verwaltung der Käse in Frage, der nach Inkrafttreten der Käse in Frage, der Kirchenverfassung das an seine Stelle treten soll. § 3 ist die Vorlage davon ab, der Pfarrbeoldungsstasse eigene Rechtsfähigkeit zu verleihen, wohlgemerkt die hinausschiebung ist, nachdem die Einführung ausgehend, dass eine Rechtsfähigkeit erlangt hat, einerseits eine Notwendigkeit dazu nicht mehr vorliegt und andererseits auch dadurch die Handhabung der Stiftung und die Verwendung ihrer Erräte wesentlich erleichtert und in die freiere Zweckverwendung des Verwalters gestellt wird.

In § 3 erscheint die Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Rechnungsjahr notwendig. Eine Zulösung dreijähriger Haushaltplanperioden erscheint sehr bedenklich, zumal in den jetzigen Zeiten bei den ungeheurenden Schwankungen und Überwachungen in den Einnahmen und Ausgaben es einfach unmöglich ist, für drei Jahre einen Haushaltplan aufzustellen, der auch nur annähernd Anspruch auf Zuverlässigkeit haben kann. Um deswegen beantragt der Finanzausschuss, in § 3, 1 die Worte "oder auf längstens drei Rechnungsjahre" zu streichen. Der § 4 regelt die Zuständigkeitsfragen der Verwaltung der Käse. Der Gedanke, in § 4 Ziff. 2 Betriebsvermögen und Rücklagen zu schaffen, ist aus Gründen der Stabilität der Käse nur zu begrüßen. Der § 5 le